

Handlungsfähigkeit der Unternehmen sicherstellen

Für eine frühzeitige Verlängerung der COVID 19-
Gesetzgebung zur Hauptversammlung

Stellungnahme des Deutschen Aktieninstituts zum Referentenentwurf einer
Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschafts-,
Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen
der COVID-19-Pandemie vom 25. September 2020

Einleitung

Die Corona-Pandemie ist nicht überwunden. Sie gewinnt derzeit erneut und schnell wieder an Fahrt. Europaweit steigen die Infektionszahlen. Auch in Deutschland. Virologen sprechen bereits von einer zweiten Infektionswelle mit ungewissen Auswirkungen. Wie auch dem Gesetzesentwurf zur Änderung des COVID-19 Insolvenzaussetzungsgesetzes zu entnehmen ist, muss mit einem – auch plötzlichem – Ansteigen der Infektionszahlen jederzeit gerechnet werden, während mit der Produktion und flächendeckenden Verteilung eines wirksamen und erprobten Impfstoffes in den nächsten Monaten nicht gerechnet werden kann.

Großveranstaltungen mit physischer Präsenz werden nach Lage der Dinge auch im Jahr 2021 kaum möglich sein. Das betrifft auch die Hauptversammlungen der börsennotierten Unternehmen, die aber auf eine Durchführung der Hauptversammlung gerade in Zeiten der Krise angewiesen und zudem hierzu gesetzlich verpflichtet sind. Auch sind die Unternehmen verpflichtet, alle auf einer Hauptversammlung zusammenkommenden Personenkreise zu schützen. Das betrifft institutionelle Investoren und Privataktionäre, zu denen regelmäßig auch viele ältere Menschen zählen, ebenso wie Mitarbeiter des Unternehmens und der HV-Dienstleister, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder sowie externe Stakeholder, beispielsweise Presse- und Medienvertreter.

Vor diesem Hintergrund begrüßt das Deutsche Aktieninstitut den Referentenentwurf für eine Verordnung des BMJV zur Verlängerung von Maßnahmen im Gesellschaftsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Nur durch die vollumfängliche Verlängerung der diesjährigen Regelungen zur Nicht-Präsenzhauptversammlung um ein weiteres Jahr kann der Gesundheitsschutz der vorgenannten Personenkreise effektiv gewährleistet und bundesweit eine gleichermaßen rechtssichere wie reibungslose Durchführung von Hauptversammlungen im Jahr 2021 ermöglicht werden.

Es kommt jetzt darauf an, dass das BMJV eine schnelle Entscheidung für eine Verlängerung trifft. Besonders diejenigen Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben, sind auf eine rasche Entscheidung angewiesen, da sie mit den Vorbereitungen für die Hauptversammlung 2021 bereits begonnen haben oder zeitnah beginnen müssen. Aus diesem Grund würden wir ein Inkrafttreten der Verordnung im Oktober diesen Jahres sehr begrüßen.

Wenngleich wir den Referentenentwurf für eine vollumfängliche Verlängerung der COVID-19-Hauptversammlungsregelungen sehr begrüßen und für absolut erforderlich halten, so erscheint die Verordnungsbegründung vor dem Hintergrund des Ziels einer rechtssicheren reibungslosen Hauptversammlung 2021 zugunsten aller Beteiligten missverständlich.

1 Verordnungsziel: Verlängerung der Regelungen zur COVID-Hauptversammlung

1.1 Präsenzlose Hauptversammlung sinnvoll und erforderlich

Wir unterstützen das Verordnungsziel einer vollumfänglichen Verlängerung der COVID-19-Hauptversammlungsregelungen. Die diesjährige Hauptversammlungssaison hat gezeigt, dass die präsenzlose „virtuelle“ Hauptversammlung möglich ist. Auch sind die Unternehmen sehr verantwortungsvoll mit den ihnen vom Gesetzgeber eingeräumten Möglichkeiten umgegangen. Überdies hat die diesjährige Hauptversammlungssaison gezeigt, dass die Partizipation der Aktionäre in einer „virtuellen“ Hauptversammlung sogar einfacher ist als auf einer Präsenzhauptversammlung. So können mit diesem Format auch Anleger eingebunden werden, die beispielsweise aus zeitlichen Gründen oder aufgrund der Entfernung zum Versammlungsort normalerweise nicht teilnehmen würden. Die aktive Mitwirkung und Akzeptanz lässt sich gut auch an der zum Teil sehr hohen Anzahl der eingereichten Aktionärsfragen erkennen. Bei der Beantwortung dieser Fragen zeigte sich auch der verantwortungsvolle Umgang der Unternehmen, die entgegen der teilweise geäußerten Befürchtungen in der Regel alle Fragen beantwortet haben. Bemerkenswert erscheint auch, dass sogar Privataktionäre Fragen gestellt haben, die sonst nicht vor einem Plenum sprechen wollen. Dies wurde uns von Unternehmen wie auch von Dienstleistern mitgeteilt. Neben der Notwendigkeit einer Verlängerung aufgrund der Corona Pandemie sprechen diese positiven Erfahrungen zusätzlich für eine Verlängerung der im März mit der Notfallgesetzgebung etablierten Regelungen.

Bei dem zum Teil kritisch gesehenen verkürzten Einladungsfristen hat sich ebenso ein verantwortungsvoller Umgang der Unternehmen gezeigt. So wurde nach unserer Beobachtung das verkürzte Fristenregime in der Anfangszeit genutzt. Darüber hinaus kann gerade in Zeiten der COVID-19-Pandemie dieses auch bei notwendigen kurzfristigen Kapitalmaßnahmen im Aktionärsinteresse sein.

1.2 Unternehmen brauchen Planungssicherheit

Die Planung und Organisation einer Hauptversammlung erfordert mehrmonatige Vorbereitungsarbeiten. Der weit überwiegende Anteil der börsennotierten Gesellschaften in Deutschland hat bereits oder muss zeitnah mit den Vorbereitungen seiner Hauptversammlung für 2021 beginnen. Besonders dringend ist eine Entscheidung über die Verlängerung für mindestens 15 Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr haben und ihre Hauptversammlungen im Januar/Februar 2021 abhalten müssen. Dazu zählen z.B.

Aurubis, Ceconomy, Infineon, Metro, Osram, Siemens, Siemens Healthineers, ThyssenKrupp und die TUI. Diese Unternehmen sind bereits jetzt mit den Vorbereitungen der Hauptversammlung 2021 befasst.

Bis zur Entscheidung über die Verlängerung der COVID-19-Notfallgesetzgebung müssen Unternehmen mehrgleisig fahren: Aus Sicherheitsgründen muss zusätzlich eine Präsenzhauptversammlung geplant werden, für deren zeitliche und organisatorische Ausrichtung vor dem Hintergrund der unklaren Pandemieentwicklung mehrere Szenarien ausgearbeitet werden müssen. Dies ist mit einem deutlichen Mehraufwand (hohe sechs- bis siebenstelligen Kosten für die Anmietung von Veranstaltungshallen und entsprechende Technik) verbunden und bindet überdies erhebliche Personalressourcen. Darüber hinaus können sich die Unternehmen nicht auf die Durchführung der „virtuellen“ Hauptversammlung fokussieren. Eine „virtuelle“ Hauptversammlung erfordert eine frühzeitige Investition in Onlinesysteme, wenn diese rechtssicher und möglichst aktionärsfreundlich ausgestaltet sein soll.

Je früher eine solche Entscheidung über die Verlängerung ergeht, desto mehr Möglichkeiten und Ressourcen haben die Unternehmen bzw. ihre HV-Dienstleister, die „virtuelle“ Hauptversammlung möglichst aktionärsfreundlich auszugestalten und unnötige Kosten für die Unternehmen und deren Aktionäre zu vermeiden.

Erfolgt eine Verlängerung der Regelungen zur „virtuellen“ Hauptversammlung erst nach November, so werden die ersten Unternehmen bereits die Hauptversammlung einberufen haben oder kurz davor stehen. Die dann erforderliche Änderung in ein virtuelles Format könnte neben den erheblichen Zusatzaufwänden und Kosten der Unternehmen auch zu Schwierigkeiten beispielsweise durch die Notwendigkeit des verkürzten Einladungsregimes führen. Ebenso benötigen die Aktionäre Planungssicherheit, vor allem die institutionellen Investoren, die ihren Personaleinsatz im Zuge der Jahresplanung koordinieren müssen. Deshalb ist eine zügige Entscheidung über die Verlängerung der COVID-19-Hauptversammlungsregeln von gleichermaßen großer Bedeutung für die Unternehmen und die Aktionäre.

2 Verordnungsbegründung

Während wir die vollumfängliche Verlängerung der COVID-19-Hauptversammlungsregelungen begrüßen, haben wir Bedenken im Hinblick auf die Begründung des Verordnungsentwurfs, da diese zu Missverständnissen führen könnte.

2.1 Zulassung von Fragen während der Hauptversammlung

Mit der präsenzlosen „virtuellen“ Hauptversammlung ist Neuland betreten worden. Nach wie vor gibt es technische und personelle Herausforderungen, von denen nicht angenommen werden kann, dass sie nach nur einer HV-Saison gelöst sind. Schwierigkeiten begegnet insbesondere die Gestaltung der Interaktion während der Hauptversammlung. Noch immer ist eine virtuelle Generaldebatte in Echtzeitextrem schwierig umzusetzen – sowohl aus technisch-organisatorischen als auch aus rechtlichen Gründen.

Wir alle haben bei unseren Online-Konferenzen und -Meetings die Erfahrung gemacht, dass selbst jahrelang erprobte Systeme nicht immer reibungslos funktionieren. Mit der Zahl der Aktionäre (es gibt Gesellschaften mit weitaus mehr als 250.000 Aktionären) potenzieren sich die technischen Unwägbarkeiten. Während virtuelle Generaldebatten in dieser Saison lediglich im Einzelfall bei kleinen Gesellschaften mit wenigen Aktionären bzw. lokaler Aktionärsstruktur (Beispiel: Fernheizwerk Neukölln AG) ermöglicht werden konnten, stößt diese Variante bei großen DAX-Gesellschaften an bislang unüberwindbare technische Barrieren. Vor diesem Hintergrund sehen wir die Anregung in der Begründung, dass Unternehmen die Frist für die Frageeinreichung möglichst verlängern sollen, als unrealistisch an. Das gilt umso mehr für die Anregung, auch noch Fragen während der Hauptversammlung zuzulassen. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die Nutzung der 2-Tages-Frist gerade als Garant für eine tiefergehende, inhaltsvollere Beantwortung von Fragen gesehen werden kann und darüber hinaus gegebenenfalls eine Möglichkeit zur Bildung von Themenblöcken bietet.

Zu den technischen Schwierigkeiten kommen organisatorische Probleme. Der Gesundheitsschutz wie auch coronabedingte Ausfälle von Mitarbeitern des Backoffices stellen schon per se eine organisatorische Herausforderung dar. Besonders problematisch wird es aber bei einer stark erhöhten Anzahl von Fragen. In einer „virtuellen“ Hauptversammlung können Fragen derzeit nicht wie auf einer Präsenzhauptversammlung behandelt und gegebenenfalls eingeschränkt werden. Zu befürchten ist sogar, dass die Fragemöglichkeit am HV-Tag missbräuchlich genutzt wird und die Gesellschaft mit einer großen Anzahl an Fragen überflutet wird.

Hinzu kommt, dass ein live stattfindender Austausch mit online zugeschalteten Aktionären neben schwierigen technischen und organisatorischen Anforderungen noch nicht gelöste Rechtsfragen aufwirft, etwa wie eine Beschränkung des Fragerechts bzw. der Fragemöglichkeit rechtssicher ausgestaltet werden könnte. Dies gilt sowohl für eine Gestaltung, in der Aktionäre live in der Hauptversammlung zugeschaltet würden, um ihre Fragen zu stellen als auch für eine Gestaltung, in der lediglich während der Hauptversammlung Fragen über ein Onlinesystem eingereicht werden könnten. Es gab in der „virtuellen“ HV-Saison 2020 einzelne Aktionäre, die kurz vor Ende der Einreichungsfrist 300 Fragen auf einmal eingereicht haben. Technische Begrenzungen wie eine Zeichenbegrenzung auf 5.000 Zeichen wurden teilweise so umgangen, dass Texte auf mehrere Fragen aufgeteilt wurden. Dabei stellten sich dann auch Wertungsfragen, wie beispielsweise welche Textpassagen überhaupt als Frage zu werten sind. Dies dürfte sich in der nächsten Saison wiederholen, und dann womöglich während der Hauptversammlung. Würden die Fragen auf einer Präsenzhauptversammlung gestellt werden, würde zudem die Hauptversammlung sich sehr stark in die Länge ziehen bzw. wäre teilweise schon in zeitlicher Hinsicht gar nicht mehr möglich.

Zu den oben angeführten Rechtsfragen gehört auch, dass fraglich erscheint, wie der Vorstand sein pflichtgemäßes, freies Ermessen, welche Fragen er wie beantwortet, im Sinne des § 1 Absatz 2 Covid-19-Gesetz¹ ausüben kann, wenn die Fragen während der Hauptversammlung live gestellt werden. Im Gegensatz zu den vorab eingereichten Fragen liegen ihm die Fragen der anderen Aktionäre noch gar nicht vor.

Abgesehen hiervon wäre auch die sinnvoll erscheinende zusammenhängende Beantwortung von Fragen zum selben Themenkomplex kaum möglich und die in diesem Jahr teilweise erreichte tiefergehende und inhaltsvollere Beantwortung von Fragen gefährdet.

2.2 Möglichkeit zur Rückkehr von Präsenzhauptversammlungen oder Hybridhauptversammlungen abhängig vom Infektionsgeschehen

Die Begründung enthält auch Ausführungen zur Rückkehr von Präsenzhauptversammlungen, die zu Missverständnissen führen können. So wird einerseits die durch die Verordnung gewonnene Planungssicherheit betont, aber andererseits nicht klargestellt, dass die Entscheidung über das Format der Hauptversammlung zeitlich weit vor der Durchführung der Hauptversammlung erfolgt. Hierdurch könnte der Eindruck entstehen, dass das Unternehmen auch

¹ Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

kurzfristig wieder eine Präsenzhauptversammlung durchführen soll, wenn das konkrete Pandemiegeschehen dies ermöglicht. Auch wenn diese Ausführungen keine rechtliche Bindung haben, werden so falsche Erwartungen bei den Aktionären geweckt. Dies sollte auf jeden Fall vermieden werden. Wir regen deshalb eine Klarstellung an, dass der Vorstand bei der Planung der Einberufung einer Hauptversammlung nur auf Basis der dann vorliegenden Informationen eine Prognoseentscheidung bezüglich des Formats der Veranstaltung treffen kann. Bei dieser Ermessensentscheidung muss er mögliche Einschränkungen oder gar ein Verbot einer Präsenzveranstaltung in Betracht ziehen und sich im Zweifel für den sichereren Weg einer „virtuellen“ Hauptversammlung zugunsten des Gesundheitsschutzes sowie der Planungssicherheit aller Beteiligten entscheiden können. Die Entscheidung für eine „virtuelle“ Hauptversammlung muss also auch dann möglich sein, wenn es realistisch erscheint, dass es bis zur Veranstaltung zu pandemiebedingten Einschränkungen oder gar Verboten kommen kann.

Von der Variante einer Hauptversammlung als Hybridveranstaltung sollte hingegen Abstand genommen werden. Es ist zu befürchten, dass einzelne Aktionäre trotz einer (möglicherweise unbekannt) Infektion an der Präsenzveranstaltung teilnehmen und dadurch andere Teilnehmer gefährden. Ein höchstmöglicher Gesundheitsschutz für die Teilnehmer und die Öffentlichkeit kann daher voraussichtlich nur durch einen Ausschluss der Präsenz der Aktionäre erreicht werden. Auch ließe sich die Zahl der Präsenzteilnehmer nicht zuverlässig schätzen, was die Planung der Veranstaltung sehr erschwert. Zudem stellen sich nicht nur erhebliche Kostenbelastungen für die Unternehmen, sondern eine Hybridhauptversammlung erhöht auch die rechtlichen Risiken, die sich für Unternehmen wie Aktionäre gleichermaßen nachteilig auswirken. Es ist dabei zu bedenken, dass es sich nicht um Beschlüsse „der Unternehmen“ handelt, sondern auch um die der Aktionäre. Sie haben ein erhebliches Interesse daran, dass Beschlüsse wie der Dividendenbeschluss rechtlich Bestand haben und nicht wegen formeller Fehler von den Gerichten aufgehoben werden. Daher muss die Durchführung der Hauptversammlung beherrschbar bleiben und deshalb die Komplexität reduziert werden.

3 Jenseits von COVID 19 – Die Hauptversammlung der Zukunft 2022

Losgelöst von einer Verlängerung der COVID-19-Hauptversammlungsregelungen ist die Frage zu betrachten, wie eine Hauptversammlung der Zukunft jenseits von COVID-19-bedingten Sonderregelungen aussehen kann und welche Schlüsse aus der faktisch ersten „Online-HV-Saison“ gezogen werden können. Wir haben gesehen, dass eine Hauptversammlung mit digitaler Technik durchgeführt werden kann und dass die HV-Präsenzen bei den DAX 30-Unternehmen in diesem Jahr auf einem Höchststand waren. Auch insgesamt war eine positive Entwicklung der HV-Präsenzen zu verzeichnen. Bei mehr als drei Vierteln aller im Jahr 2020 durchgeführten Hauptversammlungen ist die Präsenz entweder gleich geblieben oder sogar gestiegen. Wir haben gesehen, dass die „virtuelle“ Hauptversammlung von den Aktionären akzeptiert wird. Die virtuelle Hauptversammlung wird daher in Zukunft eine erhebliche Rolle einnehmen. Es bedarf eines Dialogs aller Beteiligten, Unternehmen, Investoren und HV-Dienstleistern, um hier eine Vision für die Zukunft zu entwickeln. Wir begrüßen daher die Dialogbereitschaft des BMJV und sind zum Austausch gerne bereit.

Kontakt

Jan Bremer
Leiter Fachbereich Recht
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-61
bremer@dai.de
www.dai.de

Sven Erwin Hemeling
Leiter Primärmarktrecht
Deutsches Aktieninstitut e.V.
Senckenberganlage 28
60325 Frankfurt am Main
Telefon + 49 69 92915-27
hemeling@dai.de
www.dai.de